



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 9. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 23. November 2015

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Langer-Huber, Regine Dr. med

bis 18:30 Uhr

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail

Euler, Peter

Gruber, Gertrud

Lohmeier, Hans

Schäfer, Werner

Stranninger, Peter

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann Dr. med.

Gianfrancesco, Michele

Herpich, Adolf Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang
Pop, Cristina

Verwaltung

Vetter-Gindele, Oliver

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt

Herr Josef Unterholzner
Frau Claudia Kammermeier

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Behr, Veronika

verstorben

Mitglieder SPD

Geisperger, Friedrich
Vogel, Bernd

entschuldigt
entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Zu Beginn der Sitzung gedenkt Herr Oberbürgermeister Markus Pannermayr in einer kurzen Ansprache der am 22. November verstorbenen Stadtratskollegin Veronika Behr. Er weist daraufhin, dass zu Beginn der Sondersitzung des Stadtrates am 24. November 2015 ein „Ehrendes Gedenken“ an Stadträtin Veronika Behr stattfindet.
3. Es besteht Einverständnis damit, dass – wie schriftlich bereits angekündigt - folgender Tagesordnungspunkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wird:

im öffentlichen Teil:

TOP 12.1 Umgestaltung Geiselhöringer Straße – Komplettausbau Asphaltdecke zwischen Adelrichstraße und Rittergasse;
hier: Auftragserweiterung

- einstimmig -

4. Es besteht gleichfalls Einverständnis mit folgender redaktioneller Änderung eines Tagesordnungspunktes:

TOP 14 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-schlamm-sorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 28.04.1998 (ABI 17/1998) i.d.F. der Änderungssatzung vom 09.06.2015 (ABI 12/2012);
hier: Erlass einer Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2016

wird wie folgt redaktionell geändert:

TOP 14 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-schlamm-sorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 09.06.2015 (ABI 33/2015);
hier: Erlass einer Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2016

5. Mit der aufgestellten Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Straubing

Berichterstatter: Bürgermeister Lohmeier

Sachvortrag:

1. Grunddaten des Jahresabschlusses 2012

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 3.858.504,66 €. Das Ergebnis war damit etwas besser als geplant; lt. Ergebnishaushalt war mit einem Verlust von 4,1 Mio. € kalkuliert. Der Jahresfehlbetrag kann mit der Gewinnrücklage aus dem Vorjahr nicht ausgeglichen werden; er ist daher innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen (§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik).

In der Finanzrechnung ergab sich eine Verringerung des Zahlungsmittelbestandes um 5.624.031,03 €. Der Bestand an liquiden Mitteln belief sich zum 31.12.2012 noch auf 15.532.753,77 €.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.2012 445.371.044,79 €. Der Wert ist damit um 3.904.369,23 € höher als im Vorjahr.

Das Eigenkapital verringerte sich um 1.526.351,72 € auf 91.341.660,64 €. Die Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich aufgrund des Jahresfehlbetrages (-3,9 Mio. €) und Korrekturen der Eröffnungsbilanz (+2,4 Mio. €).

Der Gesamtwert des Anlagevermögens der Stadt Straubing belief sich zum 31.12.2012 auf 418.743.479,59 €. Der Buchwert lag damit um 9.817.371,09 € über den Werten des Vorjahres.

Die Kreditverbindlichkeiten stiegen von 133.630.835,06 € im Vorjahr auf 135.886.202,93 €. Die Verschuldung der Stadt erhöhte sich damit um 2.255.367,87 €.

Auf das Folgejahr 2013 werden insgesamt 25.773.855,00 € an Kreditermächtigungen übertragen. Bei Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen steigen die Schulden der Stadt entsprechend weiter an, auch wenn die Haushalte der Folgejahre keine Kreditermächtigungen enthalten sollten.

2. Einhaltung der Haushaltsgrundsätze

Die Haushaltsgrundsätze wurden eingehalten. Der Haushalt 2012 ist im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen und wurde von der Regierung von Niederbayern rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach § 24 KommHV-Doppik soll der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Fehlbeträge sind innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Der Fehlbetrag aus 2012 muss daher bis einschließlich 2015 wieder ausgeglichen werden.

3. Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2012 nach den rechtlichen Bestimmungen geprüft.

Es ergaben sich verschiedene Einzelfeststellungen, die in diesem Bericht aufgeführt sind. Die Feststellungen sind allerdings nicht so schwerwiegend, dass sie Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Jahresabschlusses hätten.

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung kann damit nach Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss 2012 festgestellt und die Entlastung beschlossen werden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung war insgesamt geordnet.

Beschluss:

Entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.11.2015 fasst der Stadtrat folgenden **Beschluss:**

Der Jahresabschluss der Stadt Straubing für 2012 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt und die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss wird in der vorgelegten Form gebilligt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Der vorliegende Berichtsentwurf des Rechnungsprüfungsamtes wird in vollem Umfang anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 11.1 (2x)

[Herr Oberbürgermeister Markus Pannermayr hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt gem. Art. 49 Abs. 1 Go nicht teilgenommen. Den Vorsitz bei diesem Punkt führte Herr Bürgermeister Lohmeier.]

TOP 2

Städtische Wohnungsbau GmbH;
hier: Sanierung und Verkauf des Hochhauses "Pfauenstraße 14"

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 19. November 2012 mehrheitlich beschlossen, dem Verkauf des Objektes „Hochhaus Pfauenstraße 14“ durch die Städtische Wohnungsbau GmbH (WBG) zuzustimmen. Die WBG hat daraufhin in der Zeit von April bis Mai 2013 das Objekt öffentlich zum Verkauf angeboten. Daraufhin gingen insgesamt 5 Kaufbewerbungen bei der WBG ein. Nach Sichtung der Angebote und insbesondere der Prüfung der beschriebenen sozialen Standards hat die Geschäftsführung mit einem potenziellen Investor die Verkaufsverhandlungen intensiviert. Allerdings konnte auch mit diesem Anbieter kein tragfähiges Vertragskonzept erreicht werden, da während der Gespräche immer wieder neue Belange und Forderungen eingebracht wurden.

Im November 2014 hat dann die Immobilien Zentrum GmbH in Regensburg, vertreten durch Herrn Dipl.-Kfm. Thomas Dietlmeier, gemeinsam mit der Firma Kell aus Straubing das Interesse am Erwerb und der Sanierung des Objektes Hochhaus Pfauenstraße bekundet. Noch im November 2014 wurde ein erstes Planungskonzept präsentiert mit dem Inhalt, dass in dem vorhandenen Gebäudebestand öffentlich geförderte Wohnungen errichtet werden sollen mit der Nutzungsbindung „Seniorenwohnungen“. Diese sollten barrierefrei mit den notwendigen Bewegungsräumen für ältere Menschen in den Wohnungen ausgestaltet werden.

Inzwischen hat die Immobilien Zentrum GmbH die Sanierungs- und Nutzungsplanung konkretisiert. Es ist vorgesehen, eine Wohnanlage für sozial schwache ältere Menschen (= seniorengerechte Bauweise) zu errichten. Seniorengerechte Bauweise bedeutet eine Mindestgröße des Bades von ca. 8 qm, Barrierefreiheit, ausreichende Bewegungsräume in Küche und Bad sowie eine Standardtürbreite von 1 m. Zudem sollen sozialverträgliche Mieten durch eine Mitfinanzierung aus Darlehen aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm erreicht werden. Die Mietpreisbindung wird für 25 Jahre eingegangen.

Nach dem derzeit vorliegenden Baukonzept soll eine bestands- oder funktionsorientierte Sanierung des gesamten Gebäudes erfolgen, mit der ein ökologisch, ökonomisch und sozialkulturell nachhaltiges Gebäude entwickelt wird. Die Wohnungsanzahl soll beibehalten und das Mietmanagement, also die Gebäudeverwaltung, auf die Städtische Wohnungsbau GmbH als Dienstleistungsauftrag gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

Mit diesem Entwicklungskonzept sind die aus städtischer Sicht folgende wichtigen Forderungen erfüllt:

- Die Erhaltung des Hochhauses als Wohnanlage
- Die zeitnahe Sanierung des Gebäudes nach energetischen und umwelttechnischen Gesichtspunkten
- Die Aufrechterhaltung der bestehenden Mietverträge bzw. Zusicherung, dass alle Mieter im Hochhaus, auch nach der Sanierung, verbleiben können
- Die Barrierefreiheit aller Wohnungen
- Wohnungen für ältere Menschen zu schaffen und zwar mit sozialverträglichen Mieten (= Mietbindung im Sozialwohnungsbau)
- Sicherung der angebotenen Nutzung und Einflussnahme auf die künftige Mieterstruktur

Die Immobilien Zentrum GmbH in Regensburg wird für den Ankauf, die Sanierung und die spätere Bewirtschaftung des Hochhauses Pfauenstraße eine eigene Besitz-GmbH gründen. Käufer des Objektes bzw. des Erbbaurechts wird daher die zu gründende „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“ sein.

Um sowohl die zugesagte Sanierung als auch die angestrebte Nutzung als Seniorenwohnanlage mit sozial gebundenen Mieten sowie den Erhalt der gesamten Wohnanlage in der Zukunft zu sichern, ist mit der Immobilien Zentrum GmbH in Regensburg abgestimmt, dass die Städtische Wohnungsbau GmbH mit einem Minderheitsanteil als Gesellschafter in die GmbH eintritt. Die Anteilsgröße sollte 10 % betragen. Die Anteilsübertragung würde so erfolgen, dass die GmbH das Erbbaurecht zu einem Preis von 1 Million Euro übernimmt, den Kaufpreis i.H.v. 900.000,00 Euro an die Städtische Wohnungsbau GmbH ausgleicht und für den restlichen Betrag einen 10 %-igen Gesellschaftsanteil an der GmbH überträgt.

Vor Abschluss des Kaufvertrages muss damit die GmbH-Satzung bzw. die Gesellschaft errichtet sein. In der Satzung muss zwingend geregelt sein, dass folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung nur einstimmig gefasst werden können:

- Veräußerung der Immobilie als Ganzes
- Übertragung oder Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
- Änderung der Nutzung als Wohnanlage für sozial schwache ältere Menschen
- Änderung der Sozialbindung der Mietzinsen innerhalb der Laufzeit von 25 Jahren
- Beauftragung zur Gebäudeverwaltung

Im Übrigen soll das Mehrheitsprinzip für die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung gelten.

Zudem soll im Kaufvertrag ein Ankaufsrecht der WBG bezüglich des gesamten Gebäudes auf Basis der Anschaffungskosten festgeschrieben werden. Dieses Ankaufsrecht ist weder zeitlich eingeschränkt noch begrenzt und muss ausschließlich vom Ankaufswillen der WBG abhängen. Die „Seniorenanlage Pfauenstraße GmbH“ kann der Ausübung des Ankaufsrechtes nicht widersprechen.

Der Aufsichtsrat der WBG hat sich in seiner Sitzung am 10. November 2015 mit dem Verkauf des Objektes „Hochhaus Pfauenstraße 14“ an die „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“ befasst und mehrheitlich folgenden **Beschluss** gefasst:

Der Aufsichtsrat stimmt dem Verkauf des Hochhauses Pfauenstraße an die „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“ zu einem Preis von 1 Million Euro abzüglich der aufzuwendenden Kosten für die Beseitigung der Gebäudealtlasten zu. Folgende Rahmenbedingungen des Verkaufes sind aber einzuhalten bzw. sicherzustellen:

1. Die Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH übernimmt das Erbbaurecht für dieses Projekt von der Städtischen Wohnungsbau GmbH zu einem Preis von 1 Million Euro abzüglich der aufzuwendenden Kosten für die Beseitigung der Gebäudealtlasten. Der Kaufpreis ist so zu begleichen, dass ein Betrag von 90 % des Kaufpreises unmittelbar an die WBG zu leisten ist und anstelle des Restbetrages der WBG ein Gesellschaftsanteil von 10 % an der „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“ zu übertragen ist.
2. Vor Abschluss des Kaufvertrages muss der Gesellschaftsvertrag für die „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“ notariell beurkundet und die GmbH ordnungsgemäß errichtet sein. Im Gesellschaftsvertrag muss geregelt sein, dass jeweils für einen Anteil von 10.000,00 Euro an Stammkapital ein Stimmrecht zusteht, also 10 % der Gesellschaftsanteile auf eine Stammeinlage von 100.000,00 Euro fallen, und folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit bedürfen:
 - a) Veräußerung der gesamten Immobilie „Hochhaus Pfauenstraße 14“
 - b) Übertragung oder Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
 - c) Änderung der Nutzung als Wohnanlage für sozial schwache ältere Menschen
 - d) Änderung der Sozialbindung der Mietzinsen innerhalb der Laufzeit von 25 Jahren
 - e) Beauftragung der Gebäudeverwaltung bzw. Änderung der Beauftragung der WBG zur Gebäudeverwaltung
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages

3. Im Kaufvertrag bzw. im Gesellschaftsvertrag ist für die WBG ein Ankaufsrecht als Gesellschafter bezüglich des gesamten Gebäudes auf Basis der Anschaffungskosten sicherzustellen. Dieses Ankaufsrecht ist grundbuchrechtlich zu sichern.
4. Die Gebäudeverwaltung und damit das Mietmanagement werden von der „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“ als entgeltliche Dienstleistung auf die WBG übertragen.

Im Nachgang zur Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss am 16.11.2015 ergänzt Berufsmäßiger Stadtrat Lermer den Sachvortrag noch um die Punkte, bei denen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“ dem Prinzip der Einstimmigkeit gelten müssen.

Vor der Abstimmung beziehen die Stadtratsfraktionen Stellung zum Verhandlungsergebnis. Herr Oberbürgermeister Pannermayr bedankt sich bei der Verwaltung für die sehr intensive und eingehende Auseinandersetzung mit der Thematik, die nun zu einem sehr guten Ergebnis geführt habe. Dank und Anerkennung gebührt hier neben dem Geschäftsführer der Städt. Wohnungsbau-gesellschaft, Herrn Krailinger, insbesondere Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Lermer.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem im Sachvortrag zitierten Beschluss des Aufsichtsrates der Städtischen Wohnungsbau GmbH vom 10. November 2015 mit der Maßgabe zu, dass für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der „Seniorenwohnanlage Pfauenstraße GmbH“, die Erwerber des Hochhauses sein wird, das Prinzip der Einstimmigkeit bei folgenden Regelungen gelten muss:

- a) Veräußerung der Immobilie „Hochhaus Pfauenstraße 14“ im Ganzen oder in Teilen
- b) Belastung der Erbbaurechtes der Immobilie „Hochhaus Pfauenstraße 14“, ausgenommen Belastungen, die zur Finanzierung des Gesellschaftszweckes, also der Sanierung des Hochhauses, dienen
- c) Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ausgenommen diejenigen, die zur Finanzierung des Gesellschaftszweckes, also der Sanierung des Hochhauses, notwendig sind
- d) Änderung der Nutzung als Wohnanlage für sozial schwache ältere Menschen
- e) Änderung der Sozialbindung innerhalb der Belegungsbindung von 25 Jahren
- f) Beauftragung der Gebäudeverwaltung bzw. Änderung der Beauftragung der WBG zur Gebäudeverwaltung
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1 (2x), 10 (2x), WBG (2X)

TOP 3

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“;

hier: Einreichung eines Förderantrags zur Sanierung des städtischen Eisstadions

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms hat der Bund Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Millionen Euro veranschlagt. 100 Millionen Euro davon stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadtteilentwicklungspolitik, zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen und ein hohes Innovationspotential verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung im Wege der Projektförderung an die Kommune ausgegeben. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Förderfähig sind Projekte zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Die Projekte sollen eine besondere Wirkung für die soziale Integration vor Ort haben und in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes beitragen. Außerdem soll durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld eine nachhaltige Verbesserung der Stadt bzw. eines Stadtteils erreicht werden.

Im Rahmen des Bundesprogramms können sowohl Einzelgebäude als auch komplexe städtebauliche Maßnahmen unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Diese Projekte müssen aber im Rahmen des Förderprogramms von den betroffenen Kommunen mitfinanziert werden. Der Förderanteil soll in der Regel zwischen 1 und 4 Millionen Euro liegen, wobei der Mitfinanzierungsanteil der Kommune in Prozentsätzen von 10 bis 55 % variieren kann. Grundsätzlich soll der Förderanteil des Bundes 45 % sein, bei Haushaltsnotlage der beantragenden Kommune kann diese Förderquote bis 90 % angehoben werden. Eine Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen und für die Stadt Straubing inzwischen geschehen.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit
- Begründeter Beitrag zu sozialer Integration im Quartier/in der Kommune
- Erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit
- Städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität
- Überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich sozialer Integration einschließlich Barrierefreiheit/-armut und/oder Klimaschutz
- Hohes Innovationspotential

Folgendes Verfahren ist vorgesehen:

- a) Formlose Anzeige des Antrags auf Aufnahme in das Förderprogramm bis 28. Oktober 2015 beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium.
Diese formlose Anzeige ist auf dem Verwaltungswege schon erfolgt.
- b) Einreichung der Projektanträge bis 13. November 2015, 24.00 Uhr, bei der zuständigen Bundesbehörde.
Der Projektantrag ist online vorzulegen und dann in Papierform unterschrieben und zusammen mit den weiteren Unterlagen zu bestätigen.
- c) Nach Abgabe der Stellungnahme der Länder beim zuständigen Bundesministerium werden die Projektanträge in der Zeit vom 16. November bis 22. Dezember 2015 gesichtet und bewertet. Danach folgt eine Förderempfehlung an das Bundesministerium.
- d) In der Zeit Januar/Februar 2016 soll dann die Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm fallen. Der Erlass der Zuwendungsbescheide ist bis Ende Mai 2016 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Sanierung der „Eispiste“ (Unterbau) und die Erneuerung der Eisaufbereitungsanlage für die Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes vorzulegen.

Folgende Kosten sind zu erwarten:

(Schätzung des Hochbauamtes und des Gebäudemanagements Stand 2015)

1. Notwendige Sanierung der Eispiste (Unterbau)	1,3 Mio. Euro
2. Erneuerung der Kälteanlage	0,9 Mio. Euro

Die Verwaltung hat den Förderantrag vorbereitet und entsprechend den vorgegebenen Wegen beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Bonn eingereicht. Dies erging unter der Maßgabe, dass die Maßnahmen zur Sanierung der „Eispiste“ und zur Erneuerung der Kälteanlage fest eingeplant werden. Die Vorlage des Förderantrages vor Beschlussfassung im Stadtrat war notwendig, um die Ausschlussfrist einhalten zu können.

Der Stadtrat wird gebeten, der Stellung des Förderantrages zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt zu, dass im Rahmen des Bundesprogrammes zur Sanierung von Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen die Sanierung der „Eispiste“ im Eisstadion und die Erneuerung der Kälteanlage als Maßnahmen beantragt werden. Die notwendigen Eigenmittel werden in den Haushalten 2016 bis 2018 bereitgestellt.

Die bezeichneten Maßnahmen sollen entsprechend dem Projektauftrag bis zum Jahre 2018 abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 12, 16.2

TOP 4

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.10.2015 und des Stadtrates vom 26.10.2015

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 19.10. und 26.10.2015 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 5

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 6

Schaffung einer Stelle „Koordination Ehrenamt im Bereich Asyl/Flüchtlinge“ am Freiwilligenzentrum Straubing

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

In der Stadt Straubing leben derzeit ca. 450 Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Hinzu kommen seit ca. Ende September dieses Jahres notuntergebrachte Flüchtlinge in den Ausstellungshallen, aktuell ca. 300 Personen. Die Betreuung und Integration dieser Menschen insbesondere auch durch ehrenamtliches Engagement gewinnt mit der Zunahme der Asylbewerberzahlen und auch der längeren Verweildauer stetig an Bedeutung. Gleichzeitig steigt die Notwendigkeit, dieses ehrenamtliche Engagement zu koordinieren und dem Ehrenamt Unterstützung und Fortbildung in seiner Tätigkeit anzubieten. Ebenso notwendig wird eine bedarfsorientierte Projektinitiierung im Asylbereich, um die vorhandenen Kräfte und das vorhandene Engagement zielgerichtet zu bündeln. Bei der Stadt Straubing aber auch beim Freiwilligen Zentrum Straubing gehen eine Vielzahl von Anfragen aus der Bürgerschaft und aus Vereinen und Verbänden ein, die sich im Bereich Asyl/Flüchtlinge einbringen wollen. Sie fragen nach möglichen Betätigungs- und Einsatzfeldern. Weder in der Stadt Straubing noch im Freiwilligen Zentrum Straubing sind Personalressourcen vorhanden, die eine Erledigung dieser umfangreichen Koordinierungsaufgabe gewähren könnten.

Vor dem Hintergrund der bedeutenden Integrationsaufgabe, die die Asyl- und Flüchtlingsfrage auch für die Stadt Straubing in der Zukunft darstellen wird, gilt es die große Hilfsbereitschaft, sich insbesondere auch persönlich ehrenamtlich zu engagieren, aufzugreifen und am Leben zu halten. Es ist deshalb aus Sicht der Verwaltung zwingend erforderlich, eine Koordinierungsstelle für das Ehrenamt im Bereich Asylbewerber/Flüchtlinge zu initiieren.

In der Stadt Straubing hat sich das Freiwilligen Zentrum Straubing, getragen durch den Verein „Freiwilligen Zentrum Straubing e.V.“ gerade dieser Aufgabe in der Koordinierung des bürgerschaftlichen Engagements engagiert. Die Stadt Straubing unterstützt das Freiwilligen Zentrum seit vielen Jahren regelmäßig auch finanziell, zuletzt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit einem Festzuschuss i.H.v. 6.390,00 Euro, in den Jahren 2015 bis 2017 im Rahmen eines staatlichen Förderprogramms „Koordinierungsstelle bürgerschaftliches Engagement“ befristet mit zusätzlich 8.000,00 Euro jährlich. Zu den vielen vom Freiwilligen Zentrum betreuten Projekten gehört auch bereits jetzt die Initiierung von ehrenamtlichen Deutschkursen für Asylbewerber, die Erstellung eines Handbuchs für Freiwillige in der Asylarbeit sowie Fortbildungen für Ehrenamtliche. Allerdings reichen die vorhandenen Personalressourcen nicht aus, der zunehmenden Nachfrage sowohl von Seiten der Asylbewerber/Flüchtlinge wie auch von Seiten der zur Hilfe und zum Einsatz bereiten freiwilligen Ehrenamtlichen nachzukommen. Sinnvoll wäre zudem, die Leitung des „Runden Tisches Asyl“, der wichtige Akteure im Bereich Asyl/Flüchtlinge vernetzt und koordiniert, in diese zu schaffende Koordinierungsstelle mit einzubinden.

Die Verwaltung hat deshalb Gespräche mit dem „Freiwilligen Zentrum Straubing e. V.“ aufgenommen, um zu erfragen, ob und unter welchen Konditionen das Freiwilligen Zentrum seine Arbeit im Bereich Koordinierung Ehrenamt Asyl/Flüchtlinge bedarfsgerecht ausweiten könnte. Angedacht wäre die Schaffung einer halben zusätzlichen Stelle beim Freiwilligen Zentrum, besetzt mit einer Sozialpädagogin/einem Sozialpädagogen oder vergleichbare Qualifikation, zunächst befristet auf 2 Jahre. Die Kosten hierfür beziffert das Freiwilligen Zentrum auf 27.000,00 Euro (Personal- und Sachkosten) jährlich. Das Freiwilligen Zentrum bestätigt den von der Verwaltung erkannten Handlungsbedarf und würde sich dazu bereit erklären, baldmöglichst diese halbe zusätzliche Stelle „Koordinierung Ehrenamt Asyl“ zu schaffen. Für das Kalenderjahr 2016 können die Mittel aus Budgetresten aufgebracht werden.

Beschluss:

Die Stadt Straubing unterstützt das „Freiwilligen Zentrum Straubing e.V.“ bei der Schaffung einer halben zusätzlichen Stelle für die Koordination Ehrenamt im Bereich Asyl/Flüchtlinge in der Stadt Straubing, befristet auf 2 Jahre, jährlich mit einem Betrag in Höhe von 27.000,00 Euro. Diese Förderung wird neben der laufenden Förderung und neben der Förderung im Bereich des Förderprogramms des STMAS „Koordinierungsstelle bürgerschaftliches Engagement“ geleistet. Die Mittel sind zweckgebunden hierfür zu verwenden und durch Verwendungsnachweis zu belegen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2 (2x)

TOP 7

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 8

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

In der Sitzung des Stadtrates am 26.10.2015 wurde mitgeteilt, dass für die Baumaßnahme „Umgestaltung Geiselhöringer Straße“ zusätzliche Kosten in Höhe von 150 T€ anfallen werden.

Mittlerweile hat sich ergeben, dass die Mehrkosten bei rd. 291 T€ liegen werden. Demgegenüber wird aber mit bisher nicht eingeplanten Zuschüssen in Höhe von 240 T€ gerechnet, so dass sich saldiert nur zusätzliche Kosten in Höhe von 51 T€ ergeben.

Wegen dieser Mehrkosten ist eine Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages nicht erforderlich. Von einer Kostendeckung des Finanzierungsprojektes kann weiterhin ausgegangen werden.

Der Stadtrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3 (2x)

TOP 9

Errichtung einer Tiefgarage am Theresienplatz

TOP 9.1

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03. Juli 2015 auf Durchführung eines Ratsbegehrens

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer
Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 03. Juli 2015 hat die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass über die Angelegenheit „Bau einer Tiefgarage am Stadtplatz“ ein Bürgerentscheid stattfinden soll.

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass schon seit Jahrzehnten in Straubing der Bau einer Tiefgarage am Stadtplatz diskutiert wird. Mit der Erstellung und Vorstellung der aktuellen Machbarkeitsstudie ist nun belastbares Zahlenmaterial veröffentlicht und der Stadtrat ist aufgefordert, nach reiflicher Prüfung darüber einen Beschluss zu fassen. Nach Meinung der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen soll dieser Beschluss allerdings noch keine Rechtsbindung haben.

Da der Bau einer Tiefgarage eine weitreichende Maßnahme für die Stadt Straubing darstellt, soll nach Meinung der Fraktion darüber ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Den Bürgerinnen und Bürgern soll in diesem, einzigartigen Fall, die direkte Mitbestimmungsmöglichkeit gegeben werden.

Nach dem Willen des Antrags soll deshalb zwar der Stadtrat einen Beschluss über das Bauprojekt fassen, dieser Beschluss aber dann, möglichst bis zum Jahresende, den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist nach Art. 18 a Abs. 2 GO gesetzlich geregelt, dass der Stadtrat beschließen kann, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ein Bürgerentscheid stattfindet. Dieser Bürgerentscheid, bei Beschluss durch den Stadtrat als Ratsbegehren bezeichnet, hat, soweit die Zulässigkeit gegeben ist, die Wirkung, dass bis zum Abschluss des Verfahrens zur Durchführung des Ratsbegehrens eine entgegenstehende Entscheidung des Stadtrates nicht mehr möglich ist bzw. nicht mehr getroffen werden darf. Damit ist das Ansinnen der antragstellenden Stadtratsfraktion nicht möglich, dass zuerst über den Bau der Tiefgarage entschieden wird und diese Entscheidung dann den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wird. Richtigerweise ist deshalb zuerst über die Durchführung eines Ratsbegehrens vor der Sachentscheidung zu befinden. Da das Ratsbegehren neutral formuliert worden ist, schließt der Beschluss zur Durchführung des Ratsbegehrens eine weitere Sachentscheidung aus.

Nach Prüfung der Rahmenbedingungen sind die sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Ratsbegehrens gegeben. Es handelt sich bei dem Bau der Tiefgarage um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für die kein Ausschlusskriterium nach Art. 18 a Abs. 3 GO einschlägig ist. Zudem kann eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung den Bürgerinnen und Bürgern vorgelegt werden.

Das Ratsbegehren wäre gemäß Art. 18 a Abs. 10 GO an einem Sonntag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Begehrens durchzuführen, wobei die Kosten für das Ratsbegehren ausschließlich die Stadt Straubing trägt.

Herr Fraktionsvorsitzender Grundl begründet für die Grünen-Stadtratsfraktion nochmal den Antrag. Die übrigen Stadtratsfraktionen nehmen zum Antrag kurz Stellung.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Durchführung eines Ratsbegehrens wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss –
(7:31 Stimmen)

Verteiler:
1, 2, 4

TOP 9.2

Erstellung einer Tiefgarage

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach
Dipl. Ing. (univ.) Cristina Pop

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 20.10.2014 beschlossen, eine gutachterliche Studie zur Machbarkeit des Neubaus einer Tiefgarage unter dem Theresienplatz anfertigen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie wurden in mehreren Ausschüssen und in der Bürgerversammlung am 18.11.2015 präsentiert. Die Studie befasst sich mit einer Prinzipplanung zur Ausführung einer Tiefgarage, einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, der Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Stadtgraben/Theresienplatz und einer Abschätzung der Auswirkung auf den Pendelbus von und zum Hagen. Eine Einfahrts- und Ausfahrtsvariante im Bereich Westtangente/Kinseherberg wurde zusätzlich geprüft. Der Vorschlag eines Privatunternehmens nur eine eingeschossige Tiefgarage zu errichten, wurde ebenfalls bewertet.

Die Auswertungsergebnisse und die Stellungnahme der Verwaltung sind in das Ratsinformationssystem eingestellt. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege - am heutigen Tag bei der Stadt eingegangen – wird in der Stadtratssitzung von Ltd. Baudirektor Bach vorgetragen und erläutert.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung dem Stadtrat vor, den Bau einer Tiefgarage am Theresienplatz nicht weiter zu verfolgen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die Untersuchungen bezüglich weiterer zentrumsnaher Parkplätze im Bereich und am Rande des Stadtkerns voranzutreiben.

Dem Sachvortrag schließt sich eine ausführliche Diskussion an, in der die jeweiligen Argumente und Positionen noch einmal ausgetauscht werden. Herr Stadtrat Beck stellt dann Antrag auf namentliche Abstimmung.

Nach eingehender Diskussion ergehen folgende **Beschlüsse:**

1. Dem Antrag von Herrn Stadtrat Beck (CSU) auf namentliche Abstimmung zur Frage der Erstellung einer Tiefgarage wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

2. Dem Antrag von Herrn Stadtrat Wackerbauer (CSU) über den Beschlussvorschlag der Verwaltung, der zweigeteilt ist, getrennt abstimmen zu lassen, wird gleichfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

3. In namentlicher Abstimmung wird dem Vorschlag der Verwaltung, den Bau einer Tiefgarage am Theresienplatz nicht weiter zu verfolgen, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(30:7 Stimmen)

(Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

4. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Untersuchungen bezüglich weiterer zentrumsnaher Parkplätze im Bereich und am Rande des Stadtkerns voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10 (2x), 4 (2x), 40, 43

TOP 10

Erweiterung der Fußgängerzone am Theresienplatz

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach
Stadtplaner Vetter-Gindele

Sachvortrag:

Die Erweiterung der Fußgängerzone am Theresienplatz wurde bereits 2008 im Einzelhandelskonzept der Fa. GfK-Geomarketing zur verbesserten Anbindung des Theresien-Centers an den Stadtplatz sowie zur Steigerung der Qualitäten des zentralen Versorgungsbereiches „Innenstadt“ (Stadtkern mit Stadtgraben, Oberer-Thor-Platz und Bahnhofstraße) als wünschenswerte Maßnahme formuliert.

Ebenso hat sich im Rahmen der Fortführung der Stadtkernsanierung aus den Vorbereitenden Untersuchungen 2013 die Erweiterung der Fußgängerzone als eine der Schlüsselmaßnahmen für das Untersuchungsgebiet „Historische Innenstadt“ ergeben. Neben anderen Sanierungszielen und –maßnahmen wurde dies vom Stadtrat im Juli 2013 einstimmig beschlossen und glz. die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ veranlasst.

Im März 2013 wurde von Herrn Oberbürgermeister Pannermayr eine „Arbeitsgruppe Innenstadtentwicklung“ (OB-AG) eingesetzt, die sich schwerpunktmäßig mit entsprechenden Themenstellungen auseinandersetzen sollte. Der OB-AG gehören neben den Referaten 1 und 4 auch je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen an. Dies hat sich, im Nachgang betrachtet, als äußerst hilfreich erwiesen, die Bestrebungen zur Erweiterung der Fußgängerzone entscheidend voranzubringen.

Unter Federführung der Stadtentwicklung und Stadtplanung wurden beginnend im 1. Halbjahr 2013 in mehreren Arbeitssitzungen der hausinternen Fachstellen die konkreten Bedingungen für eine Fußgängerzonenerweiterung am Theresienplatz erarbeitet. Die wesentlichen Parameter waren dabei:

- Miteinbezug von Jakobsgasse, Ottogasse und Bernauergasse in die Fußgängerzone
- Freihaltung von Rettungsgassen für die Rettungsdienste
- Berücksichtigung des Pendelbus- und Reisebusverkehrs
- Durchführung einer Probephase zur Erlangung von Erkenntnissen für die konkrete Planung
- provisorischer Umbau entsprechend des gemeinsam mit Herrn Architekt Frieder Herr arbeiteten Planungskonzeptes.

Der Stadtrat hat im Sommer 2014 einstimmig die Durchführung einer Probephase für die Fußgängerzone beschlossen. Folgende Maßgaben wurden außerdem vorgegeben:

- die Ottogasse soll weiterhin befahrbar bleiben
- in der gesamten Fußgängerzone soll Fahrradfahren erlaubt werden
- die künftige Pendelbusroute soll über Stadtplatz und Seminargasse zum Hagen führen.

Für den Start der Probephase wurde der „Jazzbrunch“-Samstag am 19.07.14 gewählt.

Vor Beginn der Probephase wurden vielzählige Veranstaltungen zur intensiven Beteiligung und Information möglichst vieler Betroffener (Anlieger und Eigentümer, Werbegemeinschaft, Freunde der Stadt e.V., Einzelhandel/ Gastronomie, Bürgerversammlung) durchgeführt.

Zur Erleichterung einer Evaluation des Testbetriebes wurden u.a. Verkehrszählungen durchgeführt und der Bestand der Freischankbereiche erfasst.

Parallel zur Probephase tagte unter der Leitung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung regelmäßig eine „Projektgruppe Fußgängerzonenerweiterung“ (PG FuZo), in der die maßgeblich betroffenen Fachstellen (Tiefbau, Bauhof, Stadtgärtnerei, Ordnungsamt, Stadtmarketing, Tourismus, Kultur, Hauptamt, Stadtwerke und Feuerwehr) vertreten waren.

Die Aufgabe der PG FuZo war es, den Prozess der Probephase zu begleiten und auf kurzem Wege entsprechende Maßnahmen gemeinsam zu besprechen und deren kurzfristige Umsetzung sicher zu stellen. Wesentliche Entscheidungen, die die PG FuZo vorbereiteten, wurden in der OB-AG besprochen und dort auch abgesegnet, so dass ein rasches, unbürokratisches und v.a. politisch legitimes Vorgehen zu jedem Zeitpunkt während der Probephase gewährleistet war.

Richtungsweisende Maßnahmen während der Probephase waren insbesondere

- der Verzicht auf die nochmalige Aufstellung der Spielbühne im Frühjahr 2015
- das Belassen der Zulässigkeit des Fahrradfahrens in der FuZo trotz anfänglicher Beschwerden und Bedenken von verschiedenster Seite
- die Ergänzung der Fahrradabstellmöglichkeiten auf dem Theresien- und dem Ludwigsplatz
- die Änderung der Pendelbusroute im Sommer 2015
- die Umorganisation der Buskehre vor der Jesuitenkirche
- die Anschaffung neuer Sitzelemente und deren Platzierung auf dem Theresien- und dem Ludwigsplatz
- die Neuordnung des Bereichs um Jakobsbrunnen und Kaffeepavillon
- die Möblierung des „Sitz-Karrées“ an der Buskehre

Vorweg kann seitens der Verwaltung bestätigt werden, dass sich die Vorgehensweise in der Projektentwicklung als projektförderlich und letztlich höchst erfolgreich erwiesen hat.

Die wesentlichen Erfolgsfaktoren waren:

- die frühe und transparente Beteiligung der Fachstellen und der Bürger im Vorfeld
- die Einrichtung der OB-AG als Entscheidungskompetenz im Projektverlauf
- die PG FuZo als operative Gruppe mit einem klar benannten und akzeptierten Projektverantwortlichen
- die projektbegleitende Abfrage von Betroffenen (Pendelbusfahrgäste, Passanten, Einzelhändler, ...), die anschließende Beteiligung von Betroffenen/ Interessierten (Anlieger Jesuitengasse/ In der Bürg, Anlieger Ottogasse, Werbegemeinschaft/ Freunde der Stadt e.V., Bürgerversammlung) sowie projektvorbereitende und begleitende mediale Informationen.

Empfehlungen der Verwaltung, die sich aus den Ergebnissen der Probephase für die weitere Umsetzung ergeben haben:

- Die Erweiterung der FuZo hat sich bewährt. Der Stadtplatz hat hierdurch - obwohl noch gar nicht umgestaltet wurde - mehr optische Attraktivität, mehr Aufenthaltsqualität, mehr Funktionsqualität, weniger Störeffekte, mehr Identifikationspotenzial usw. als zuvor.
- Von der Errichtung einer Tiefgarage unter dem Stadtplatz wird abgeraten. Auf die diesbezügliche Behandlung in einem separaten Tagesordnungspunkt wird verwiesen.
- Die Pendelbusroute sollte nicht durch die FuZo führen, die Ein- und Ausstiegsstelle an der Buskehre vor der Jesuitenkirche hat sich bewährt.
- Die Optimierung der Buskehre hat sich als notwendig erwiesen, um den Reisebussen und dem Pendelbus hier genügend Raum für den Wendevorgang freizuhalten; insofern muss diesem Aspekt bei der künftigen Gestaltung eine hohe Priorität eingeräumt werden.
- Die Befahrbarkeit der Ottogasse sollte aufgegeben werden, da sich das Verkehrsaufkommen im Laufe der Probephase drastisch verringert hat, die Gasse eine wichtige fußläufige Verbindung zum Stadtplatz darstellt (Schulen, Soziales Rathaus, ...) und der Einzelhandel in Summe nicht von der Befahrbarkeit dieser Gasse, sondern von der Steigerung der Aufenthaltsqualität profitiert. Allerdings soll an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass die Anlieger der Ottogasse das Belassen der erprobten Befahrbarkeit für unabdingbar halten, wie dies bei der Anliegerinformation am 20.10.2015 von den Teilnehmern deutlich gemacht wurde.
- Die Zulässigkeit des Fahrradfahrens hat sich eingespielt und sollte beibehalten werden.
- Die Aufgabe der mittäglichen Belieferungszeit würde begrüßt. Evtl. könnte dies durch eine geringfügige Ausdehnung der morgendlichen und abendlichen Lieferzeiten ggf. etwas kompensiert werden.
- Regelmäßige Verkehrskontrollen in der historischen Innenstadt sind ein nicht zu unterschätzender Faktor zur Sicherstellung und Bewahrung der hohen Qualitäten als Wohn- und Erlebnisraum.
- Es sind künftig weitere Angebote für die Platzierung von Fahrrad- und Motoradabstellflächen bereitzustellen, auch wenn dies auf Kosten einzelner Kfz-Stellplätze ginge.
- Wie am Theresienplatz und ggf. auch am Ludwigsplatz vor der Fußgängerzone, sollte an geeigneten Stellen (z.B. an den Einmündungen von Otto-, Bernauer- und Aprilgasse zum Platzl oder am Pfarrplatz an den Einmündungen zu Jakobs- und Seminargasse) Kurzzeitparkplätze ausgewiesen werden, die für kurze Botengänge, die rasche Belieferung oder zum Be- und Entladen genutzt werden können. Für Denjenigen, der längere Zeit parken will, stehen am Hagen und den bekannten Parkeinrichtungen des Stadtzentrums genügend Stellplatzangebote zur Verfügung, so dass der Wegfall einiger weniger Dauerparkplätze für unproblematisch erachtet wird.

- Die Verteilung und Anzahl der Behindertenparkplätze sollte erfasst und überprüft werden. Ggf. ist eine weitere Verbesserung der derzeitigen Ausstattung möglich.
- Die zeitnahe Verbesserung der Verhältnisse am Ludwigsplatz (Optimierung des ÖPNV, Überprüfen des Parkplatzangebotes, Barrierefreiheit, ...) muss zielstrebig weiter verfolgt werden. Im Übrigen ist auch dies als Schlüsselmaßnahme der Stadtkernsanierung definiert.
- Die Belagsgestaltung muss künftig überall dem Aspekt der Barrierefreiheit entsprechen (vglb. dem Pflaster zwischen Steiner gasse und Steiner-Thor-Platz).
- Die Ergebnisse eines in Auftrag zu gebenden Stadtplatzbeleuchtungskonzeptes sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Die Einführung eines dynamischen Parkleitsystems sollte – trotz damit verbundener Herstellungs- und Unterhaltsaufwendungen – ernsthaft in Erwägung gezogen werden.
- Es sollte erfasst werden, an welchen Stellen im Bereich der historischen Innenstadt in der weiteren Zukunft zusätzliche Parkmöglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden könnten und in welchen Bereichen sich eine Veränderung von bestehenden Parkmöglichkeiten auf Grund der Bedeutung und Priorisierung anderer Funktionen des öffentlichen Raumes ergeben dürfte.
- Die vom Baureferat vorgelegte Planungsvorstellung für die Gestaltung des Theresienplatzes sollte – so die Entscheidung gegen den Bau einer Tiefgarage getroffen wird - Basis des zu vergebenden Planungsauftrages sein.
- Eine Umsetzung in Bauabschnitten würde begrüßt (Reduktion der baustellenbedingten Beeinträchtigungen, Splittung der Haushaltsaufwendungen, Erhöhung der Akzeptanz der Maßnahme bei Einzelhandel, Gastronomie und Kundenschaft, ...).

Die Verwaltung schlägt eine Beschlussfassung zu den einzelnen, relevanten Planungsaspekten (Ottogasse, Pendelbusroute, Lieferzeiten, Fahrradfahren) sowie zur grundsätzlichen Entscheidung bzgl. der Fußgängerzonenerweiterung vor.

Nach eingehender Diskussion, in deren Rahmen die Stadtratsfraktionen Stellung beziehen, ergehen folgende **Beschlüsse**:

- a) Es besteht grundsätzliches Einverständnis mit dem Beibehalten der Erweiterung der Fußgängerzone. Die vorgestellte Planungskonzeption (Anlage zum Beschluss „Gestaltungskonzept“) ist als Grundlage für die weitere Planung heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

- b) Der Vorschlag, dass künftig neben der Jakobsgasse und der Bernauergasse auch die Ottogasse Bestandteil der Fußgängerzone sein soll, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(17:20 Stimmen)

- c) Die Pendelbusroute soll - wie zuletzt erprobt - künftig vom Hagen über den Kinseherberg zur Buskehre an der Jesuitenkirche und auf diesem Weg auch wieder zurück zum Hagen verlaufen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

- d) Die Zulässigkeit der Belieferung in der Fußgängerzone (Lieferzeiten) soll so geändert werden, dass auf die mittägliche Lieferzeit zwischen 13 – 14.30 h künftig verzichtet werden kann. Der Ordnungsausschuss hat über die konkreten Lieferzeiten zu befinden. Die Betroffenen sind frühzeitig vor dem Umstellungszeitpunkt hiervon in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

- e) In der Fußgängerzone sollen weiterhin das Fahrradfahren und geführte Segway-Touren erlaubt bleiben.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(5 Gegenstimmen)

- f) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Planungsbüro mit der Objektplanung zu betrauen. Die Planung ist den Beschlussgremien wieder vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 13, 2, 20,4, 40

Anlagen:

Gestaltungskonzept

TOP 11

Pfarrplatz-Areal;

hier: Entscheidung über das alternative Planungskonzept des ausgewählten Bieters (zum Stadtratsbeschluss Nr. 20 vom 29.09.2014) und Aufstellungsbeschluss für einen Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Pfarrplatz"

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Im Jahr 2014 wurde ein Angebotsverfahren durchgeführt, um das seit Jahren brachliegende sogenannte Pfarrplatz-Areal wieder einer neuen Nutzung zuzuführen. Die betroffenen Grundstücke stehen derzeit im Wesentlichen im Eigentum der Stadt Straubing sowie der Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft. In dem Verfahren sollte zum einen ein tragfähiges Konzept für die zukünftige Bebauung gefunden werden, zum anderen wurde ein Grundstückskäufer und Investor für die Maßnahme gesucht.

Übergeordnete Gründe und Ziele der Blocksanierung waren dabei:

- Städtebauliche „Block-Reparatur“ durch Bebauung einer derzeit unansehnlichen Baulücke.
- Nachhaltige Wiedernutzung eines innerstädtischen Brachareals
- Stärkung der Wohnmöglichkeiten im Stadtkern mit entsprechendem Parkierungsangebot.
- Sanierung und Nutzung des Baudenkmals Pfarrplatz 15.
- Veräußerung von kommunalen Liegenschaften.
- Schaffung von Impulsen für die weitere Stadtkernsanierung und -entwicklung.

Weitere Ziele des städtebaulichen Denkmalschutzes waren:

- Erhalt und Sanierung der Stadtmauer als nördlicher Grundstücksabschluss.
- Erhalt und Sanierung des Einzeldenkmals Wagenremise.

Nach verwaltungsseitiger Prüfung und Bewertung der hierfür seinerzeit eingereichten Unterlagen beschloss der Stadtrat am 29.09.2014 mehrheitlich, das Konzept der Stoffel-Holding GmbH, Straubing, als Grundlage für die weiteren Planungsschritte zu verwenden und die dafür erforderlichen vertraglichen Grundlagen auszuarbeiten. In der damaligen Debatte wurde das grundsätzlich allgemein als positiv bewertete Konzept jedoch wegen der Höhenentwicklung des Neubaukörpers am Nordrand des Planungsbereichs kritisiert, insbesondere wegen der im weiteren Verfahren befürchteten Einwendungen betroffener Umlieger.

Mehrere Umplanungsvorschläge des Investors waren seither diskutiert worden, stellten aber bezüglich Baumasse, städtebaulicher Situation und gestalterischer Einfügung keine tatsächliche Optimierung des Erstentwurfs dar.

Nunmehr wurde von der Stoffel-Holding ein Planungsentwurf eingereicht, der gegenüber dem ersten Konzept grundsätzlich folgende Änderungen vorsieht:

- Einbezug des Grundstücks Fl.-Nr. 395 Gemarkung Straubing (Pfarrplatz 13a), ersatzloser Abbruch des dort befindlichen Gebäudes.
- Beseitigung der denkmalgeschützten Remise auf Grundstück Fl.-Nr. 391 (Pfarrplatz 17), Ersatz durch den Neubau eines Appartement-Hauses in Verbindung mit der Ersatzbebauung an der Seminargasse.

- Höhenreduzierung des als Hauptbaukörper geplanten Nordgebäudes und gestalterische Aufgliederung der Baumasse mit giebelständigen Fassadenbereichen.
- Aufteilung der Tiefgaragenbasis in zwei getrennt erschlossene Ebenen (Zufahrt untere Ebene von der Spitalgasse, Zufahrt obere Ebene von der Seminargasse).

Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde die aktuelle Planung beim Behördensprechtag am 11.11.2015 vorgestellt. Die schriftliche Stellungnahme vom 13.11.2015 wird vorgetragen. Hauptsächlich wird darin ausgeführt:

- Die stärkere Gliederung und Auflösung des „Hauptriegelhauses“, der Verzicht auf die Balkonanlage nach Norden, die beruhigte Dachlandschaft sowie die Materialität verbessern die Einfügung in das Stadtquartier deutlich.
- Allerdings wirkt das Motiv der übergiebelten Satteldächer in Anlehnung an die architektonischen Elemente der Stadtpfarrkirche St. Jakob überinstrumentiert und entspricht mit der vollflächigen Verglasung nicht den Empfehlungen des Landesdenkmalrates zu Ausbildung von Lochfassaden innerhalb denkmalgeschützter Ensembles.
- Dazu wird empfohlen zu prüfen, ob durch ein Zurücksetzen der Übergiebelung nach Süden eine gefälligere, weniger dominante Erscheinung erreicht werden kann.
- Der Anbau an das Baudenkmal Pfarrplatz 15 wird als Wiederherstellung der ursprünglichen Gebäudetiefe positiv gesehen.
- Die denkmalfachliche Zustimmung zum Abbruch der Remise kann nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Maßnahme wäre von der Stadt Straubing zu begründen und politisch zu vertreten.
- Die Erschließung der Tiefgarage wird kritisiert, insbesondere wird für Eingriffe in die historische Stadtmauer keine Zustimmung in Aussicht gestellt.
- Auf die in der vorliegenden Planung fehlenden Aussagen zu der vorhandenen gotischen Treppe und zum Erhalt der eingefriedeten Hofsituation wird hingewiesen.

Seitens des Baureferats wird zur vorliegenden Planungskonzeption folgendes festgestellt:

Das Konzept der Stoffel-Holding GmbH, Straubing wurde im Jahr 2014 unter den eingereichten Angeboten als das beste und tragfähigste ausgewählt. Der nun vorgelegte Planungsentwurf ist daraus weiterentwickelt und entspricht im Wesentlichen den grundsätzlichen Anforderungen, die bei der Ausschreibung aufgestellt worden waren. Die Aufgliederung der Baumasse des nördlichen Baukörpers und die erreichte Höhenreduzierung verbessern die Beurteilung hinsichtlich der Einfügung in die umgebende Bebauung. Eine über das in dieser kernstädtischen Lage zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der benachbarten Bebauung ist nicht zu erwarten. Die zum Ausgleich für den daraus resultierenden Wirtschaftlichkeitsverlust vorgesehene Neubebauung an der Stelle der ehemaligen Remise ist in der Abwägung hinzunehmen und städtebaulich durchaus positiv. Die Erschließung der Garage ist funktionsfähig. Der vorgesehene Abbruch des Gebäudes Pfarrplatz 13a wird begrüßt.

Ergänzend ist festzustellen, dass das nun vorliegende Konzept auch im Vergleich mit den weiteren im Jahr 2014 eingereichten Angeboten sehr positiv zu bewerten ist.

Insbesondere werden als Pluspunkte erwähnt:

- Die Blocksanierung wird auf beispielhafte Weise erreicht.
- Rettung, Sanierung und Ergänzung des Baudenkmals Pfarrplatz 15.
- Korrektur städtebaulicher Fehlentwicklungen wie Pfarrplatz 13a und nordseitige Überbauung der Stadtmauer.
- Sicherung und Sanierung der Stadtmauer.
- Hochwertige Gestaltung der Hofräume des Sanierungsblocks.
- Bereitstellung von ca. 60 unterirdischen Kfz-Stellplätzen, dabei ausreichender Parkraum auch für die städtischen Dienstfahrzeuge mit Zugänglichkeit über die Seminargasse.
- Die positiven Effekte einer Kooperation mit der Stoffel Holding GmbH werden angesprochen.

Um die Realisierung des Vorhabens zu sichern, ist jetzt Entscheidungsbedarf gegeben. Die Bebauung kann nur mittels eines Vorhaben- und Erschließungsplanes erreicht werden, der die verfügbaren Grundstücke umfasst. Dazu sind im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens entsprechende Beschlüsse durch den Stadtrat zu fassen. Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens kann derzeit jedoch nicht als bereits rechtlich gesichert gewährleistet werden. In einem Durchführungsvertrag sind sämtliche Aspekte der Planung und der Umsetzung des Projekts zu definieren und vom Stadtrat zu beschließen.

Zusammengefasst schlägt die Verwaltung vor, unter Abwägung aller genannten und zu berücksichtigenden Gesichtspunkte das nun vorliegende Planungskonzept weiter zu verfolgen. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege angeführten Kritikpunkte und Empfehlungen sind dabei zu würdigen und im Rahmen des angestrebten Gesamtergebnisses abzuwägen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Pfarrplatz“ aufzustellen.

In der anschließenden Diskussion wird von Seiten der ödp-Fraktion darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Sachvortrags ergänzend zu den Planzeichnungen gezeigten dreidimensionalen Darstellungen des Investors zum Teil nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Dem damit verbundenen Vorwurf, dass dies zu einer unzutreffenden Entscheidungsgrundlage führen würde, wird von Seiten der Verwaltung deutlich widersprochen. Sowohl in der Sitzung des vorberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtentwicklung als auch in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des heutigen Stadtrats wurde im Sachvortrag deutlich darauf hingewiesen, dass speziell die perspektivischen Ansichten in der vom Investor vorgelegten Präsentation insbesondere hinsichtlich der Höhenverhältnisse nicht korrekt dargestellt sind. Das Baureferat hat daher alternative Zeichnungen mit den korrekten Relationen erstellt und diese ebenfalls in beiden Sitzungen präsentiert und ausführlich erläutert. Das Plenum gibt deutlich zu erkennen, dass die vorhandenen Informationen vor allem im Hinblick auf die Höhenentwicklung verständlich sind und damit eine eindeutige und ausreichende Basis für eine Entscheidungsfindung gegeben ist.

Nach eingehender Diskussion, in deren Rahmen die Stadtratsfraktionen Stellung beziehen, ergeht folgender **Beschluss**:

Der Stadtrat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung gemäß den genannten Maßgaben an:

- a) Das Planungskonzept der Stoffel Holding GmbH ist, wie vorgetragen, weiter zu verfolgen und als Grundlage für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes heranzuziehen.

- b) Die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Pfarrplatz“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB) mit dem als Anlage zum Beschluss definierten Geltungsbereich wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(33:4 Stimmen)

Verteiler:

1 (2x), 10, 4, 40 (2x)

Anlagen:

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege

Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Pfarrplatz“

TOP 12

Bahnhof Straubing;

hier: Zustimmungse Kenntnisnahme der Planung der DB Station & Service AG für den barrierefreien Ausbau

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Am Bahnhof Straubing soll die komplette Infrastruktur der Verkehrsstation erneuert werden sowie der barrierefreie Ausbau der Verkehrsstation erfolgen.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Schaffung eines modernen, barrierefreien und kundenfreundlichen Personenbahnhofes wird die Akzeptanz des SPNV-Angebotes gefördert.

Die geplanten Maßnahmen umfassen im Wesentlichen:

- Der Hausbahnsteig (Gleis 1) sowie die beiden Mittelbahnsteige (Gleis 2/3 + Gleis 4/5) werden vollständig rückgebaut und anschließend entsprechend den Bestelllängen und den geforderten Bahnsteighöhen neu errichtet.
- Es wird eine neue Personenunterführung am Standort der teilabgebrochenen Bestandsunterführung errichtet.
- An jedem Bahnsteig wird für die barrierefreie Anbindung ein Personenaufzug zwischen der Bahnsteigebene und der Personenunterführung hergestellt.
- Ergänzend zu den Aufzügen werden zur Erschließung der Bahnsteige aus der Personenunterführung je Bahnsteig 2 Treppenzugänge errichtet.
- Neubau der Bahnsteigdächer an allen 3 Bahnsteigen.
- Stufenfreie straßenseitige Eingangsgestaltung am Empfangsgebäude mit Neubau einer Automatikschiebetür.

- Die Bahnsteigbeleuchtung wird in den überdachten und in den nicht überdachten Bahnsteigbereichen sowie in der Personenunterführung erneuert.

Das Projekt wurde von Vertretern der DB Station & Service AG (Bauherr/Projektleitung) und dem zuständigen Planungsbüro SSF Ingenieure AG, München im Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtplanung ausführlich vorgestellt und erläutert.

Als Zeitfenster wurde folgender Terminablaufplan vorgestellt:

- Einreichung Genehmigungsplanung EBA im Dezember 2015
Abschluss LPH. 3 und 4 im 1. Quartal 2016
- Planrechtsprozess (EBA) von Dezember 2015 – 3. Quartal 2016
- Ausführungsplanung/ Ausschreibung/ Vergabe nach planrechtlicher Zulassung ab 2. Quartal 2016 bis 1. Quartal 2017
- Aufbau Fußgängerbehelfsbrücke März 2017
- Neubau Bahnsteig A (Gleis 1) Juni – Oktober 2017
- Neubau Bahnsteig B (Gleis 2/3) Februar – November 2018
- Neubau Bahnsteig C (Gleis 4/5) November 2018 – August 2019

Durch das Referat 4 wurden die erforderlichen Fachämter im Hause beteiligt. Es gibt keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 09. Februar 2015 soll folgende Forderung aufrechterhalten werden:

Eine Verlängerung der Gleisunterführung in südliche Richtung auf Rechnung der Stadt soll derzeit nicht erfolgen. Die Stadt Straubing fordert aber, dass Vorkehrungen einzuplanen bzw. einzubringen sind, die ermöglichen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Verlängerung der Gleisunterführung zu realisieren. Die Stadt Straubing geht davon aus, dass diese Vorkehrungen so gestaltet werden können, dass keine Mehrkosten für die Stadt Straubing entstehen.

Herr Stadtrat Dasch hat mit E-Mail vom 16.11.2015 Anmerkungen zur Planung gemacht. Diese betreffen zum einen die Durchgangsbreite bei den Treppen auf Bahnsteig A, zum anderen die Gestaltung des Bahnsteigtunnels.

Dazu wird festgestellt, dass in der vorliegenden Planung die Mindestbreiten für Durchgänge eingehalten sind. Eine Verschiebung der Treppen am Hausbahnsteig ist nach Angabe des Projektträgers nicht möglich. Bezüglich der Gestaltung der Bahnsteigunterführung nimmt die Verwaltung Kontakt mit den Planern auf.

In der Diskussion wird von Herrn Stadtrat Dengler (ödp/PU) nochmals das Thema „Barrierefreiheit“ im Zusammenhang mit den geplanten Bahnsteighöhen angesprochen. Da die für Fernzüge erforderliche Höhe von 76 cm an Bahnsteig B und C nicht auf die ebenfalls dort verkehrenden Nahverkehrszüge (Agilis) abgestimmt ist, soll möglichst personelle Hilfe (Zugbegleiter) vorgehalten werden. Zukünftig wäre für diese Bahnsteighöhe auf optimiertes Zugmaterial hinzuwirken.

Beschluss:

Den vorgelegten Planungen der DB Station und Service AG für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofes Straubing wird zugestimmt mit der Forderung, dass die Gleisunterführung in Richtung Süden so weit verlängert wird, dass auch das Gleis 5 vollständig unterbaut ist. Diese Verlängerung um ca. 4,5 m hat auf Kosten und Rechnung der Deutschen Bahn zu erfolgen. Am Bauende der Gleisunterführung im Süden ist baulich Vorsorge zu treffen, dass später diese Gleisunterführung problemlos in südlicher Richtung verlängert werden kann. Da auch nach Abschluss der Baumaßnahme der Bahnhof Straubing für Züge im Nahverkehr nicht barrierefrei sein wird und deshalb Personen mit Handicap (z. B. Rollstuhlfahrer) auch in Zukunft auf die Hilfestellung von Servicepersonal angewiesen sind, soll die Verwaltung rechtzeitig darauf hinwirken, dass seitens der DB Servicepersonal bereitgestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 4, 40 (2x)

TOP 12.1

Umgestaltung der Geiselhöringer Straße-
Komplettausbau Asphaltdecke zwischen Adelrichstraße und Rittergasse;
hier: Auftragserweiterung
a.d.T.

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der bei der Übernahme der Baulast für den betroffenen Abschnitt der Staatsstraße 2142 (Geiselhöringer Straße) zugrunde gelegte Zustand entspricht teilweise nicht der Realität. Zum einen besitzt der Straßenunterbau für einen weiteren Aufbau nicht die erforderliche Tragfähigkeit, zum anderen muss teerhaltiges Material entsorgt werden. Deshalb waren für die Umgestaltung Geiselhöringer Straße – Komplettausbau Asphaltdecke bereits im Bereich Minikreisverkehr bis Ortsbeginn Alburg Zusatzaufträge erforderlich. Auf die Berichterstattung in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.10.2015 (TOP 6) und des Stadtrats vom 26.10.2015 (TOP 14) wird Bezug genommen.

Im weiteren Abschnitt zwischen der Adelrichstraße und der Rittergasse wurde ebenfalls festgestellt, dass im Straßenbereich unzureichender und in den Seitenbereichen kein frostsicherer Aufbau vorhanden ist. Es wird erläutert, dass deshalb folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind:

- Randstreifen erneuern
- Oberbauverstärkung mit 10 cm Asphalttragschicht
- Höhenanpassung des vorhandenen Gehwegs.

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.2015 wurde die Firma STRABAG AG, Straubing, mit den Tiefbauarbeiten in Höhe von 678.063,73 Euro beauftragt. Durch Eilentscheidung vom 01.10.2015 wurde aus den oben genannten Gründen der Auftrag um 100.000,00 Euro erweitert. Für die jetzt anstehenden zusätzlichen Arbeiten ist eine Auftragssumme von 90.000,00 Euro erforderlich. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass zuständigkeitshalber auf dem Verwaltungsweg außerdem noch eine Auftragsenerweiterung an die Firma Lotox GmbH, Bogen, zur Entsorgung von teerhaltigem Material erfolgen muss.

Die Finanzierung ist über KFB Leasfinanz gesichert. Eine Förderung durch den Freistaat Bayern als finanzieller Ausgleich für die Mehraufwendungen ist in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.11.2015 beschließt der Stadtrat, den Auftrag in Höhe von 90.000,00 Euro entsprechend dem geprüften Nachtragsangebot an die Firma STRABAG AG, Straubing, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 43 (2x)

TOP 13

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 14

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 28.04.1998 (ABl 17/1998) i.d.F. der Änderungssatzung vom 09.06.2015 (ABl 12/2012);

hier: Erlass einer Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2016

Berichterstatter: Werkleiterin Cristina Pop

Sachvortrag:

Aus der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Schmutzwassergebühr von 2,15 Euro pro Kubikmeter auf 2,40 Euro pro Kubikmeter anzuheben, d.h. § 10 a Abs. 1 Satz 2 entsprechend zu ändern. Diese Gebührenerhöhung ist zum einen durch die Preissteigerungen der letzten Jahre und zum anderen durch die Änderung der Ermittlung der Abschreibungswerte auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten für einen Teil des Vermögens begründet. Die Details der aktuellen Gebührenkalkulation sind aus der als Anlage beigefügten Präsentation ersichtlich.

Daneben haben sich seit dem Neuerlass der Satzung folgende Korrekturen als notwendig herausgestellt:

- Die in § 10 a Abs. 4 enthaltene Verweisung ist fehlerhaft; richtigerweise muss hier auf die Absätze 2 und 3 verwiesen werden.
- In § 10 a Abs. 6 wird fälschlicherweise auf § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 verwiesen; richtigerweise muss es jedoch heißen: § 10 a Abs. 3 Sätze 3 bis 5.
- Bereits in der vorhergehenden Fassung der BGS-EWS/FES gab es für den im Rahmen der Berechnung der Schmutzwassergebühr möglichen Abzug von zurückgehaltenen, d.h. der Entwässerungseinrichtung nicht zugeführten Wassermengen ein Antragserfordernis bis spätestens 31. März des Folgejahres. Diese Regelung auch in die Neufassung der Satzung aufzunehmen, wurde leider versäumt und wird nunmehr nachgeholt.
- § 11 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die mit dieser Regelung bezweckte Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ist nach Auskunft des Amtes für Kämmerei- und Steuerwesen nicht erforderlich, da aufgrund der von den Stadtwerken gelieferten Daten eine taggenaue Abrechnung der Schmutzwassergebühr ohne weiteres möglich ist.
- In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird das Entstehen der Niederschlagswassergebühr neu geregelt: Nach der bisherigen Fassung entsteht diese Jahresgebührenschild grundsätzlich in Monatsbruchteilen mit dem Beginn eines jeden Monats. Zukünftig soll die Gebühr in Tagesbruchteilen zu Beginn eines jeden Tages entstehen. Damit wird zum einen eine taggenaue Abrechnung bei unterjährigen Eigentumsübertragungen von Grundstücken ermöglicht. Zum anderen hat die bisherige Regelung zur Folge, dass auch im Falle des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die Entwässerungseinrichtung immer eine Niederschlagswassergebühr in voller Monatshöhe anfällt, selbst wenn dieser Tag in der Mitte oder am Ende eines Monats liegt. Dies ist jedoch rechtlich bedenklich und wurde in der Praxis bislang so auch nicht gehandhabt. Mit der dargestellten Anpassung der Satzung wird auch in diesem Fall eine taggenaue Abrechnung für den Restzeitraum des „Anschluss-Monats“ ermöglicht.

Die vorgenannten Änderungen sollen zum 01.01.2016 in Kraft treten. Der Entwurf der Änderungssatzung liegt ebenfalls als Anlage bei.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.11.2015 mit der Thematik befasst und dem Stadtrat einstimmig den Erlass der Änderungssatzung wie dargestellt empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Änderungssatzung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 15, 5 (2x)

Anlage:

Änderungssatzung zur BGS-EWS/FES

TOP 15

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 26.11.2004 (ABl. 48/2004) i.d.F. der Änderungssatzung vom 05.02.2013 (ABl. 7/2013);
hier: Erlass einer Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2016

Berichterstatter: Werkleiterin Cristina Pop

Sachvortrag:

Bei der Stadt Straubing werden Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren und Niederschlagswassergebühren in einem gemeinsamen Dauerbescheid festgesetzt. Die unter TOP 14 dargestellte Neuregelung des Entstehens der Niederschlagswassergebühr hat zur Folge, dass in den Fällen unterjähriger Grundstücksübergängen die Abrechnung von Niederschlagswasser- und Straßenreinigungsgebühren nicht mehr gleichläuft.

Aus diesem Grund soll auf Anregung des Amtes für Kämmerei- und Steuerwesen die Straßenreinigungsgebührensatzung in diesem Punkt an die BGS-EWS/FES angepasst werden, so dass künftig auch die Straßenreinigungsgebühr in Tagesbruchteilen entsteht.

Der genaue Wortlaut der Änderungssatzung ist aus der Anlage ersichtlich. Die Änderung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 09.11.2015 mit der Thematik befasst und dem Stadtrat einstimmig den Erlass der Änderungssatzung wie dargestellt empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Änderungssatzung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 15, 5 (2x)

Anlage:

Änderungssatzung zur StraßenreinigungsGebS

TOP 16

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing bzw. Satzung über die Straßenreinigung;

hier: Anpassung der Straßenverzeichnisse durch Erlass einer Änderungsverordnung und Erlass einer Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2016

Berichterstatter: Werkleiterin Cristina Pop

Sachvortrag:

Die in der Anlage zur Verordnung und Satzung geführten Straßenverzeichnisse sind ab dem 01.01.2016 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Ergänzungen beinhalten die Neuaufnahme von drei Reinigungsstrecken, die Änderung zweier Reinigungsstrecken und die Verlängerung einer Reinigungsstrecke. Dabei handelt es sich um folgende Straßen:

Neuaufnahme:

Adolph-Kolping-Straße

Rkl. 5

Im Ausmaß der Fl.Nr. 1930

An der Kraftzentrale

Rkl. 05

Erich-Kästner-Straße

Rkl. 05

Im Ausmaß der Fl.Nr. 1869/23

Änderung:

Äußere Passauer Straße

Rkl. 2

Von Innere Passauer Straße bis zum Alfred-Dick-Ring

Fraunhoferstraße

Rkl 10

Verlängerung:

Josef-Pongratz-Straße

Rkl. 05

Im Ausmaß der Fl.Nr. 6/218

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 09.11.2015 mit der Thematik befasst und dem Stadtrat einstimmig den Erlass sowohl der Änderungsverordnung als auch der Änderungssatzung wie dargestellt empfohlen. Deren Wortlaut ergibt sich aus der jeweiligen als Anlage beigefügten Textfassung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Änderungsverordnung bzw. der Änderungssatzung – jeweils in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 15, 5 (2x)

Anlage:

Änderungsverordnung zur Str.Reinhaltungs- u. GehbahnwintersicherungsVO
Änderungssatzung zur StraßenreinigungsS

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleitung Frau Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.